

*Ausgereift und individuell  
wirtschaftlich optimiert*



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Seite 1

### Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge. Sie gelten uneingeschränkt, soweit nicht im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nur, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen. Eines Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht. Vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne daß diese nochmals zugesandt werden müssen, und zwar auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben.
4. An unsere Angebote halten wir uns zwei Monate gebunden. Danach sind sie hinsichtlich Preis und Lieferzeit freibleibend.

### Angebote und Umfang

1. Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend; auch eine Bestellung vom Auftraggeber bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Die zum Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind maßgebend. Geringe Abweichungen gelten als noch vertragsgemäß.
3. Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Produkte, der Bauart und Ausführung und das Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen und Zeichnungen und ähnliches vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden.
4. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

### Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt am dem Tage, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne sowie die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus.
2. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er den Auftragnehmer zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist im Falle des Verzuges oder der vom Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit nur zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet, wenn der Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht. Einen darüber hinaus gehenden Verzugschaden oder andere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
3. Die vereinbarten Lieferfristen gelten als eingehalten, sobald die Vertragsgegenstände die Fabrik fristgerecht verlassen haben.
4. Verzögert sich die Lieferung auf Grund von höherer Gewalt oder durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen aller Art (z.B. Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen), die sich auf den Betrieb des Auftragnehmers oder den der Zulieferanten auswirken, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

### Preise

1. Wenn sich die Gestehungskosten des Auftragnehmers erhöhen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen; der Auftraggeber hat dann das Recht, innerhalb von 8 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
2. Die Preise sind Euro Preise und verstehen sich netto, netto zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche schriftlich vereinbart wurden.
4. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
5. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen des Auftragnehmers, die aber zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemmarbeiten und Materialänderungen.

### Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit der Anlieferung an der Baustelle, bzw. Spediteur oder Frachtführers an den Auftraggeber über.

### Mängelansprüche

1. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel und Abweichungen unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich zu rügen; anderenfalls verliert er das Recht, die Mängel oder Abweichungen geltend zu machen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach der VOB/B und beträgt für Ersatzteile und Dienstleistungen 6 Monate ab Liefer- / Leistungsdatum, sofern nichts anderslautendes vereinbart ist.

GVS Kälte-Klima-Technik GmbH  
Robert Bosch Straße 1/1  
D-75233 Tiefenbronn

Telefon 0 72 34 / 94 83 06  
Telefax 0 72 34 / 94 83 40  
eMail: gvs@kaelte-klima-technik.de

Registergericht Mannheim  
HRB 503966  
Ust.Id.Nr. DE 177232697

Geschäftsführer  
Karl-Heinz Thielmann

Besuchen Sie uns im Internet: [www.kaelte-klima-technik.de](http://www.kaelte-klima-technik.de)

*Ausgereift und individuell  
wirtschaftlich optimiert*



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Seite 2

3. Erweisen sich die Leistungen des Auftragnehmers als nicht vertragsgemäß, so ist er zur Nachbesserung auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers im Herstellerwerk oder am vertraglichen Bestimmungsort. Wenn die Nachbesserung nicht erfolgt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer unter Androhung der Ablehnung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist nach Fristablauf nicht nachgebessert, so ist der Auftraggeber berechtigt eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Wandlung des Vertrages sind ausgeschlossen. Natürlicher Verschleiß ist von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Mängelansprüche jeder Art entfallen, wenn ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

### 4. Reparatur- und Wartungsarbeiten

Für alle Reparatur- und Wartungsarbeiten gilt eine Verjährungsfrist von von 6 Monaten seit Abnahme der Arbeiten. Im übrigen gelten die vorherigen Bestimmungen sinngemäß.

### Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen. Die Zahlung hat sofort nach Anlieferung bzw. nach erbrachter Leistung zu erfolgen.

2. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; mindestens aber 8% per anno zu berechnen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung länger als 14 Tage in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche offene Forderungen durch einseitige Erklärung fällig zu stellen und weitere Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen zurückzubehalten. Wenn der Auftragnehmer ein Zahlungsziel gewährt, so hat er bei bekannt werden von Umständen die das Zahlungsziel nicht mehr rechtfertigen, das Recht, sofortige Zahlung und Zinsen gemäß dieser Bedingung zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen.

3. Mit Gegenansprüchen, welche vom Auftragnehmer nicht schriftlich anerkannt sind, darf der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt sind. Kaufleute sind nicht berechtigt, gegenüber den fälligen Forderungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

4. Schecks, Wechsel oder andere Anweisungspapiere werden nur erfüllungshalber und nach vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

5. Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis alle offenen Rechnungen des Auftragnehmers ausgeglichen und alle Pflichten des Auftraggebers erfüllt sind. Die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ist nur den Wiederverkäufern im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und nur bis auf Widerruf gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt ab. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig.

### Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung vertraglicher sowie außer-, vor- und nachvertraglicher Pflichten sind ausgeschlossen.

### Gerichtsstand

1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ergänzend deutsches Recht.

### Schlußbestimmung

Sollten einzelne Klauseln der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im übrigen wirksam. Eine unwirksame Klausel ist durch eine zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

GVS Kälte-Klima-Technik GmbH  
Robert Bosch Straße 1/1  
D-75233 Tiefenbronn

Telefon 0 72 34 / 94 83 06  
Telefax 0 72 34 / 94 83 40  
eMail: gvs@kaelte-klima-technik.de

Registergericht Mannheim  
HRB 503966  
Ust.Id.Nr. DE 177232697

Geschäftsführer  
Karl-Heinz Thielmann

Besuchen Sie uns im Internet: [www.kaelte-klima-technik.de](http://www.kaelte-klima-technik.de)